

# Aktuelles zu Erwerbsminderungsrenten (Stand 12.09.2024)

## Übersicht

---

**1.** Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

**2.** Arbeitserprobung während Rentenbezug

**3.** Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

## 1. Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

---

### Grundsätzliche Regelungen zur Anrechnung des Hinzuverdienstes bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten seit 01.07.2017)

- stufenlose Berücksichtigung
- kalenderjährlicher Hinzuverdienst wird der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze gegenübergestellt
- übersteigender Betrag wird durch 12 geteilt und zu 40% angerechnet
- Rente wegen Erwerbsminderung wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird
- anteilige Leistung, wenn Hinzuverdienst höher als die Hinzuverdienstgrenze
- Rente wegen Erwerbsminderung ruht, wenn der Anrechnungsbetrag höher als Rentenbetrag

## 1. Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

---

### **Bisheriges Verfahren bei Anrechnung Hinzuverdienst auf eine EM-Rente (seit 01.07.2017):**

- Sobald Leistungsfall und Rentenbeginn ermittelt wurden, wird der voraussichtliche Hinzuverdienst anhand einer Prognose festgestellt
- Grundlage für Prognose: Angaben der Versicherten
- Die Prognose und die Spitzabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr werden jährlich vorgenommen (Zeitpunkt egal)

## 1. Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

---

- Eine neue Prognose wird zugrunde gelegt:
  - einmal jährlich ab dem Folgejahr nach Rentenbeginn, wenn sich dadurch eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.
  - auf Antrag des Versicherten, wenn mindestens 10 Prozent vom jährlichen, bisherigen Verdienst abgewichen wird.
  - bei Wegfall und Hinzutritt von Hinzuverdienst.
  - bei Erreichen der Regelaltersgrenze im Laufe des Jahres.
- Eine Bescheidkorrektur ist ohne vorherige Anhörung möglich, Einbehaltung einmalig 200 EUR bei Einverständnis.

# 1. Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

**Neuregelung ab 01.01.2023!**

**Rentenbeginn**

**Wegfall Hinzuverdienstdeckel**

**Regelaltersgrenze**

**Keine Hinzuverdienstgrenze**

**anrechnungsfrei**

- Bis **18.558,75 €** EUR jährlich auf volle EM-Rente
- Mindestens **37.117,50 EUR** jährlich auf teilweise EM-Rente  
(Werte für das Jahr 2023)

Darüber:

**Anrechnung zu 40%**

- Bei Anrechnung Sozialleistung wird beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt
- Spitzabrechnung sobald Verdienst bekannt
- Einbehaltung bei Überzahlung bis zu **300 EUR**
- **Beachte:** Hinzuverdienst und Restleistungsvermögen

## 1. Änderungen beim Hinzuverdienstrecht

---

### Prüfung des bislang eingeschränkten Leistungsvermögens

- Stellt sich heraus, dass der regelmäßige Umfang der Beschäftigung/Tätigkeit den Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens übersteigt, ist der Grundanspruch auf die bewilligte Rente wegen Erwerbsminderung entsprechend zu prüfen!

## 2. Arbeitserprobung während Rentenbezug

---

### Regelungen im **Pilotverfahren 2023**

- Rentenbeziehende **bitten konkret um eine rentenunschädliche Erprobung** einer mehr als geringfügigen Beschäftigung/ selbständigen Tätigkeit oder um eine allgemeine Beratung zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- zur Wiedereingliederung kann eine Erprobung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Umfang von grundsätzlich 6 Monaten gewährt werden.
- bei einer **arbeitsmarktbedingten** Rente wegen voller EM **nicht** möglich
- Entscheidung über das weitere Vorliegen der Erwerbsminderung nach Ende der Erprobung für die **Zukunft**

## 2. Arbeitserprobung während Rentenbezug

---

### **Gesetz zur Anpassung des Zwölften und Vierzenten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

#### § 43 Abs. 7 SGB VI:

Wird neben einer Rente nach Absatz 1 oder 2 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Umfang das der Rentengewährung zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet, besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente.

## 2. Arbeitserprobung während Rentenbezug

---

- Dauer der Arbeitserprobung im Regelfall mindestens 6 Monate
- auch bei einer arbeitsmarktbedingten Rente wegen voller EM möglich
- für eine Information der Rentenbeziehenden ist eine Bescheiderteilung nur in atypischen Fällen erforderlich (Dauer weniger oder mehr als 6 Monate)
- Arbeitserprobung kann bei Bedarf auch mehrfach erfolgen
- gilt auch für Arbeitserprobungen, die vor dem 1.1.2024 begonnen haben
- Tätigkeitsaufnahme muss nicht ausdrücklich als Arbeitserprobung angezeigt werden => § 43 Abs. 7 SGB VI findet im Regelfall trotzdem Anwendung

## 2. Arbeitserprobung während Rentenbezug

---

Schon umgesetzt:

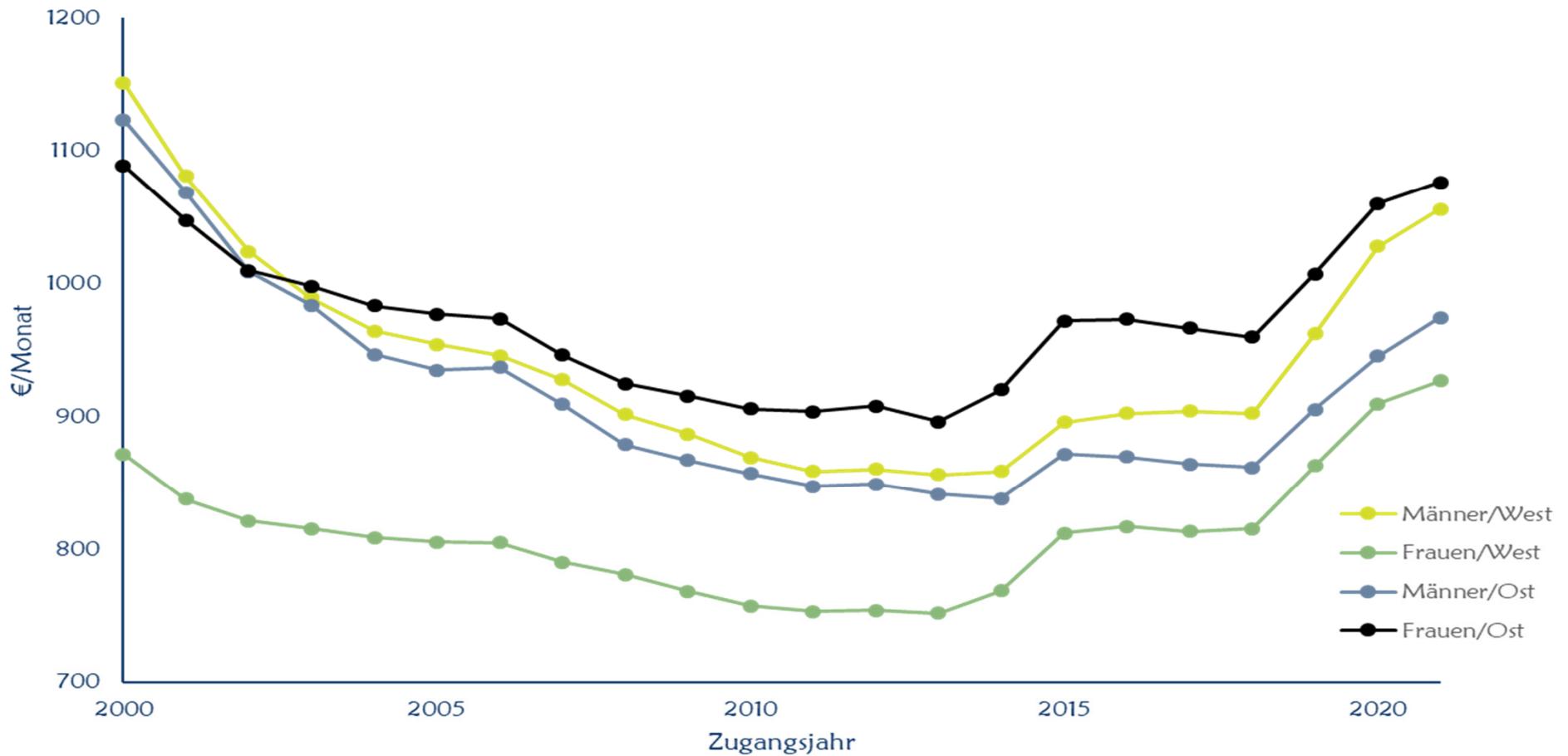
- Verständigung auf Eckpunkte für ein weitgehend bundeseinheitliches Verfahren ist erfolgt
- Hinweistexte zur EM im Rentenbescheid sind angepasst
- Information an Bestandsrentner erfolgte über die Rentenanpassungsmitteilung im Sommer 2024
- spezifischer Flyer steht im Internet zur Verfügung

Noch in Diskussion:

- Unterstützung durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

Durchschnittliche Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten nach Zugangsjahr  
(Höhe in 2023)



### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

#### Zurechnungszeiten im Überblick

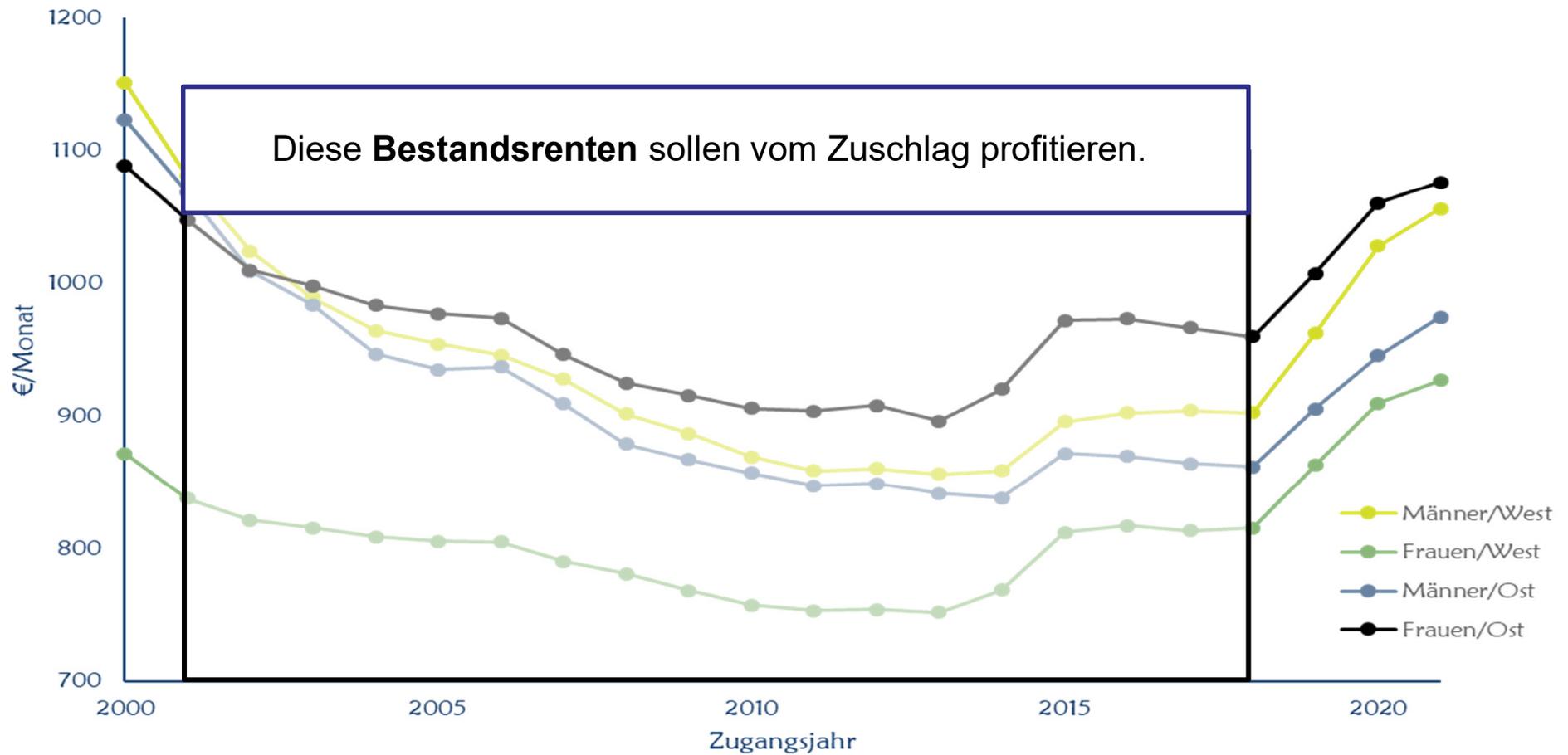
Rentenbeginn	Zurechnungszeit
01.01. <b>2001</b> - 31.12.2003	bis 55 Lebensjahr voll, 55. - 60. Lebensjahr x/54
01.01.2004 - 30.06.2014	bis 60. Lebensjahr
01.07.2014 - 31.12.2017	bis 62. Lebensjahr
01.01.2018 - 31.12.2018	bis 62. Lebensjahr und 3 Monate
01.01.2019 - 31.12.2019	bis 65. Lebensjahr und 8 Monate
01.01.2020 - 31.12.2030	stufenweise Anhebung auf 66 Jahre und 10 Monate
ab 01.01.2031	bis 67. Lebensjahr

#### Folge:

Ausgleichsbedarf bezogen auf das Ende der Zurechnungszeit 65. Lebensjahr und 8 Monate ist bei Renten ab 7/2014 geringer als bei Renten mit einem früheren Rentenbeginn.

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

Durchschnittliche Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten nach Zugangsjahr  
(Höhe in 2023)



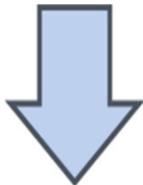
### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

#### Verbesserungen bei den EM-Bestandsrenten

Koalitionsvertrag 2021 – 2025:

„Wir wollen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner **im Bestand** umsetzen.“



Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentnenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrentnen-Bestandsverbesserungsgesetz) vom 28. Juni 2022

→ **§307i SGB VI Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes ab 01.07.2024**

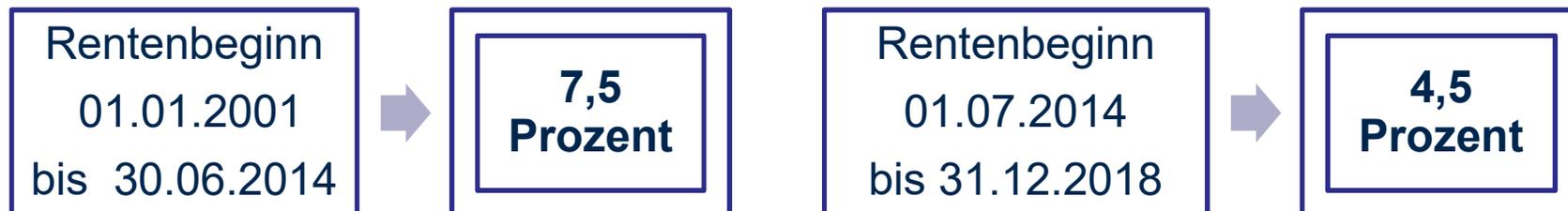
### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

#### Zum 01.07.2024: Was war vorgesehen?

**§307i SGB VI** Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

- **01.07.2024:** Verbesserung bei Bestandsrenten durch einen pauschalen **Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten**
- Grundlage der Berechnung sind die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente am **30.06.2024** zugrunde liegen.
- Die Höhe des Zuschlags ist abhängig vom Rentenbeginn:



### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

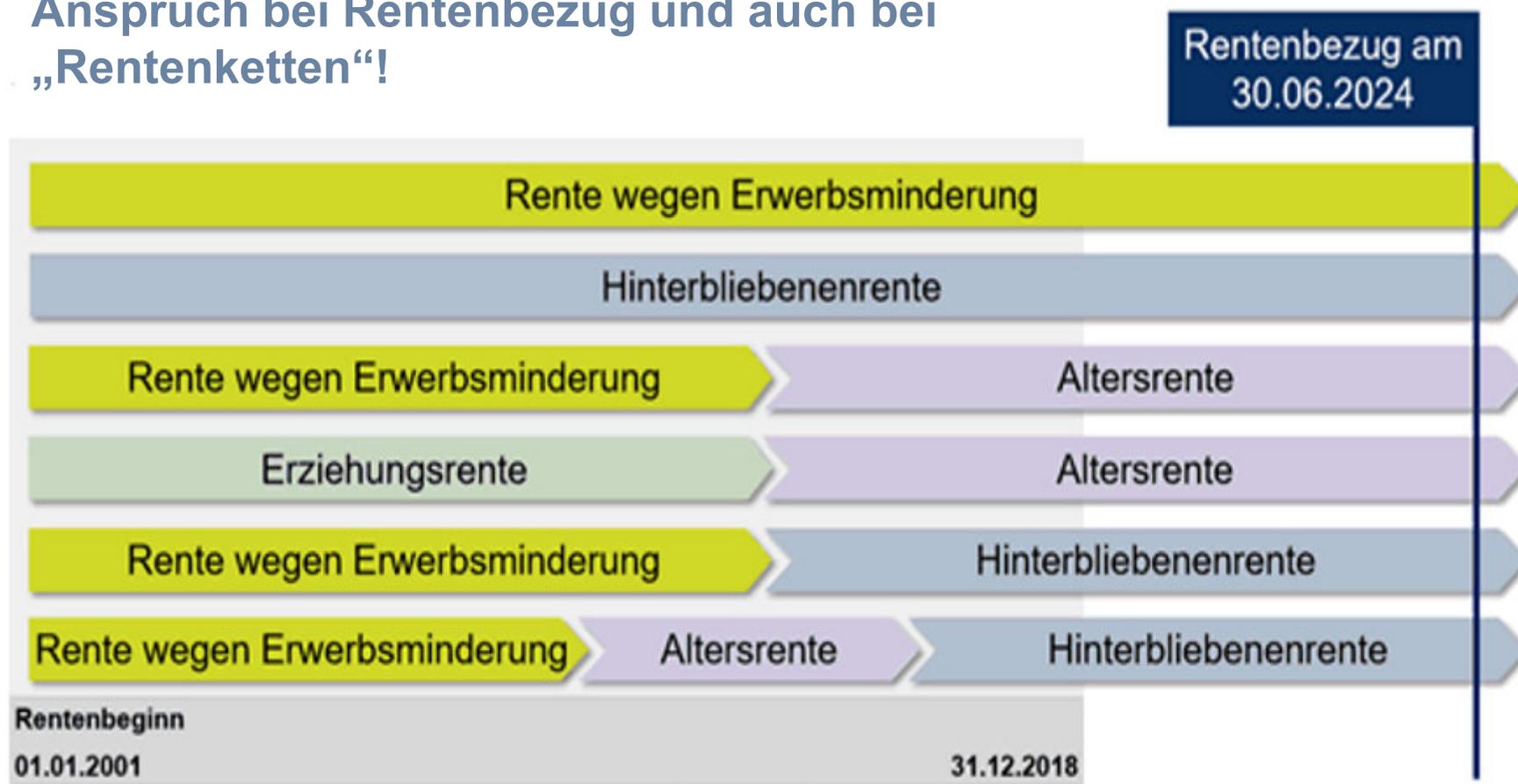
- Ein Anspruch auf Zuschlag besteht bei Bezug...
  1. einer **Rente wegen Erwerbsminderung** oder **Erziehungsrente**
  2. einer **Hinterbliebenenrente**, der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar voraus ging
  3. einer **unmittelbar anschließenden Rente („Rentenkette“)**
- ...am Stichtag 30.06.2024 und mit Rentenbeginn (der Vorrente) vom 01.01.2001 bis 31.12.2018
- Ein einmal gewährter Zuschlag wird auch in einer folgenden Rente weiter gezahlt, wenn eine Rente wegen Alters folgt oder eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit oder nur eine Zurechnungszeit in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.

**Oberstes Ziel:** Ausgleich der bei Rentenzugang festgestellten kürzeren Zurechnungszeit durch den Zuschlag!

---

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

Anspruch bei Rentenbezug und auch bei „Rentenketten“!

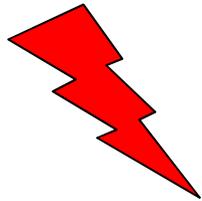


Stand: März 2024

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

#### **Rückschau: Was passierte im Hinblick auf den nahenden 01.07.2024?**



Hindernisse in der Umsetzung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes

- Maschinelle Umsetzung wegen der Komplexität im Zusammenwirken mit anderen Sachverhalten nicht zu Juli 2024 möglich (ca. 3 Mio. Renten)
- In Absprache mit dem BMAS deshalb vereinfachtes Verfahren



Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)

**→ §307j SGB VI Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit vom Juli 2024 bis November 2025**

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

Vereinfachtes Verfahren bedeutet, die Auszahlung erfolgt in zwei Stufen:

#### **Erste Stufe:** § 307j SGB VI – Zeit von Juli 2024 bis November 2025

- **Renten Service** berechnet und zahlt einen monatlichen Zuschlag, der in etwa der Höhe des späteren Zuschlags nach § 307i SGB VI entspricht
- Rentenversicherungsträger berechnen und zahlen Rentenzuschlag in Sonderfällen, wie zum Beispiel Abtrennung von Zahlungen, Pfändungen....
- Bescheide werden immer erteilt
- Zuschlag wird getrennt von der monatlichen Rentenzahlung ausgezahlt (10. bis 20. des jeweiligen Monats → Kennzeichnung auf Kontoauszug)
- Auszahlung ist für Rentenempfänger kostenfrei
- Identifikation erfolgt über einen Suchlauf bei den RV-Trägern, Daten werden an den Renten Service der Deutschen Post AG übergeben

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

- Begünstigt grundsätzlich Renten wie nach § 307i SGB VI, aber mit Besonderheiten
- Stichtag **30.06.2024**
- Kein Rentenzuschlag, wenn Unfallrente nach § 93 SGB VI zur Anrechnung kommt
- Rentenzuschlag 4,5% beziehungsweise 7,5% des **Rentenzahlbetrags** im **Juli 2024** (einschließlich Zuschlag zur privaten Krankenversicherung falls vorhanden)  
Ausnahme:  
Witwen-/Witwerrenten mit einem anrechenbaren Einkommen oberhalb des Freibetrags  
→ Rentenzahlbetrag vor Anwendung § 97, gegebenenfalls gemindert um pauschalen Betrag zum Ausgleich für KV- und PV-Beiträge (11,55 Prozent)
- Rentenzuschlag wird einmalig festgestellt – einzige Anpassung zu 7/2025
- Rentenzuschlag bleibt bei Zusammentreffen von Rente und Einkommen (§§ 90 ff. SGB VI) unberücksichtigt
- Zuschlag wird der Finanzverwaltung gemeldet (Zuschlag = Rente)

### 3. Gesonderte Zuschlagsauszahlung bei den EM-Renten

---

#### **Ausblick: Was passiert im Dezember 2025?**

**Zweite Stufe:** Berechnung des Rentenzuschlags nach § 307i SGB VI durch den Rentenversicherungsträger

Vergleichsberechnung Ende 2025 ( § 307j Abs. 5 SGB VI):

- Vergleich der Rente einschließlich Zuschlag nach § 307i SGB VI für Dezember 2025 mit Rente einschließlich Zuschlag nach § 307j SGB VI aus November 2025.
- Bei Mehrbetrag wird dieser in 17facher Höhe (Juli 2024 bis November 2025) ausgezahlt.

**→ Keine Verrechnung – keine Rückforderungen!**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**Deutsche  
Rentenversicherung**

Hessen